

# RS Vwgh 2018/2/28 Ro 2017/15/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2018

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §33 Abs4 Z1;

EStG 1988 §67 Abs1;

EStG 1988 §67 Abs2;

### Rechtssatz

Sonstige Bezüge des Ehemannes der von der Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages Betroffenen, deren Besteuerung mit dem festen Steuersatz gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 unterbleibt, wenn das nach § 67 Abs. 2 EStG 1988 berechnete Jahressechstel höchstens 2.100 EUR beträgt (Freigrenze), sind für die Berechnung des Grenzbetrags des Alleinverdienerabsetzbetrages nicht zu berücksichtigen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017150041.J02

### Im RIS seit

16.05.2018

### Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)